

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Spanisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Spezielle Kenntnisse | |
|-----------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Spanische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind Kompetenzen der spanischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. |
| Nachweis: | <p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CELU (Certificado de Español Lengua y Uso): Intermedio - DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera): escolar A2 - SIELE (Servicio Internacional de Evaluación de la Lengua Española): A2 - UNIcert® I-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 GeR ausweist - The European Language Certificates (telc): Español A2 Escuela oder vergleichbarer, erfolgreich absolvierter Kurs an Volksschulen - Zertifikat A2 einer von CEELE (Calidad en la Enseñanza del Español como Lengua Extranjera) akkreditierten Sprachschule oder von vergleichbar zertifizierten Sprachschulen <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. |

Anlage 2

| | |
|----------------------|---|
| | <p>- wenn ein hochschulzugangseröffnender spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|--------------------------------------|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation |
| Gewichtung: | 50 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|---------------------|--|
| Bezeichnung: | Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden |
| Gewichtung: | 30 vom Hundert |
| Erläuterung: | <p>Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils spanischsprachliche und/oder spanischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit spanischsprachlichen und/oder spanischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p> |